

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/11923 –

**Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung  
(Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald,  
Susanna Karawanskij, Sabine Zimmermann (Zwickau),  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/10862 –

**Renteneinheit verwirklichen – Lebensleistung anerkennen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Annalena Baerbock,  
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/10039 –

**Renteneinheit vollenden – Gleiches Rentenrecht in Ost und West**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit den Verträgen zur Herstellung der Deutschen Einheit ist festgelegt worden, dass auch für die Renten im Beitrittsgebiet der Lohn- und Beitragsbezogenheit gelten soll. Die Überleitung der Renten- und Unfallversicherung wurde in einem gesonderten Bundesgesetz geregelt und sollte von der Zielsetzung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter im Gebiet der neuen Bundesländer an diejenigen in den übrigen Bundesländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen. Dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der gesetzlichen Rentenversicherung folgend, wurde im Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) festgelegt, dass bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland für die neuen Bundesländer andere Berechnungsgrößen als für die alten Bundesländer gelten. Das betrifft die Werte Durchschnittsentgelt (abgebildet im Hochwertungsfaktor), Bezugsgröße, Beitragsbemessungsgrenze und aktueller Rentenwert.

Das geringere Lohnniveau in den neuen Bundesländern sollte sich in der späteren Rente nicht verfestigen. Daher wurde geregelt, dass die Ost-Löhne für die Ermittlung der Entgeltpunkte mit einem gesetzlich festgelegten Faktor hochgewertet werden. Seitdem hat eine erhebliche Angleichung stattgefunden: Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 28,66 Euro am 1. Juli 2016 gestiegen und hat sich damit fast verdreifacht. Der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert hat sich in demselben Zeitraum von 21,19 Euro auf 30,45 Euro um 44 Prozent erhöht. Der aktuelle Rentenwert (Ost) hat sich damit seit der Rentenüberleitung von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts erhöht.

Wie sich der Angleichungsprozess nach geltendem Recht weiterentwickeln würde, kann nicht sicher vorausgesagt werden. Aber selbst wenn sich der Prozess mit der gleichen Dynamik wie in den letzten Jahren fortsetzen würde, könnte die vollständige Angleichung kurzfristig nicht erreicht werden. Es zeigt sich ausweislich des Gesetzentwurfs auch, dass die pauschale Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste immer weniger geeignet ist, die Wirklichkeit abzubilden: Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Geringverdienenden und Regionen mit wirtschaftlichen Problemen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. wirft der Regierungskoalition vor, die versprochene Renteneinheit in Ost- und Westdeutschland zum versprochenen Zeitpunkt nicht einzulösen. Der vereinbarten schrittweisen Angleichung nunmehr bis zum 1. Juli 2024 stehe zudem der Wegfall der Umrechnung für die ostdeutschen Arbeitsentgelte zum 31. Dezember 2024 gegenüber. Völlig ungeklärt bleibe die Finanzierungsfrage.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kritisiert, dass gut ein Vierteljahrhundert nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland das Rentenrecht noch immer geteilt sei. Zwischen Ost- und Westdeutschland existierten nach wie vor erhebliche Unterschiede. Sowohl die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West als auch das Einstellen der sogenannten Höherwertung der Einkommen

in Ostdeutschland seien seit vielen Jahren Gegenstand kontroverser Diskussionen. Das unterschiedliche Rentenrecht werde ohne Eingriffe des Gesetzgebers noch so lange existieren, bis sich die Entgelte und damit die Rentenwerte in den alten und neuen Bundesländern vollkommen angeglichen hätten. Das sei auf mittlere Sicht nicht zu erwarten. Die Ungleichbehandlung von Ost- und Westdeutschen sei auch deshalb immer schwerer zu rechtfertigen, da die Entlohnung der Beschäftigten in erheblichem Maße auch zwischen Regionen beispielweise in Nord- und Süd- deutschland variierten.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Für ab dem Jahr 2025 erworbene Rentenanwartschaften soll in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliches Recht gelten, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden. Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten, um sie im Zeitablauf zu verstetigen. In einem ersten Schritt wird der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2018 auf 95,8 Prozent des Westwerts angehoben. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 entsprechend an die Höhe des jeweiligen Westwerts angenähert; der Hochwertungsfaktor wird entsprechend abgesenkt. In den weiteren Schritten wird der Verhältniswert zwischen aktuellem Rentenwert (Ost) und dem Westwert jedes Jahr um 0,7 Prozentpunkte angehoben, bis der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2024 100 Prozent des Westwerts erreicht haben wird. Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden jedes Jahr entsprechend an die Westwerte angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf die entsprechenden Westwerte angehoben sein werden. Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste wird entsprechend abgesenkt und entfällt ab dem 1. Januar 2025 vollständig.

Damit wird in ganz Deutschland ab dem 1. Juli 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten. Die Rentenanpassung wird von diesem Zeitpunkt an und die Fortschreibung der Rechengrößen Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden vom Jahr 2025 an auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung erfolgen. Die bis zum 31. Dezember 2024 hochgewerteten Verdienste bleiben erhalten. Daraus ermittelte Entgeltpunkte (Ost) werden zum 1. Juli 2024 durch Entgeltpunkte ersetzt und mit dem bundeseinheitlichen Rentenwert bewertet.

Wegen des bestehenden Anpassungsverbundes wird die Rentenangleichung auf die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte übertragen.

Der Bund beteiligt sich künftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend im Jahr 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

Zu den Änderungsanträgen: Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2017 kommt die Angleichung einen großen Schritt voran. Der aktuelle Rentenwert (Ost) steigt zum 1. Juli 2017 von 94,1 % auf 95,7 % des Westwertes. Im ersten Schritt der Angleichung zum 1. Juli 2018 wird der aktuelle Rentenwert (Ost) auf 95,8 % des Westwertes angehoben. Damit verbleibt für den ersten Schritt 2018 eine Angleichung um nur noch 0,1 Prozentpunkte. Vor diesem Hintergrund wird durch den Änderungsantrag sichergestellt, dass die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei

den künftigen Rentenanpassungen in den neuen Ländern berücksichtigt wird, wenn dadurch die festgelegten Angleichungsschritte übertroffen werden.

Mit dem Änderungsantrag zu § 2 DRK-Gesetz wird ausdrücklich gesetzlich angeordnet, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für die Gestellung von Rotkreuzschwestern mit der Maßgabe gilt, dass die Regelungen zur Überlassungshöchstdauer nicht anwendbar sind. Hintergrund der Änderung sind die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 17. 11. 2016 (C-216/15) und des Bundesarbeitsgerichts vom 21. 02. 2017 (1 ABR 62/12).

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11923 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert gesetzliche Regelungen, wonach ein steuerfinanzierter, stufenweise steigender Zuschlag eingeführt werden soll, mit dem der Wertunterschied zwischen den Rentenwerten in Ost und West für im Osten Deutschlands erworbene Rentenanwartschaften bis zum 1. 7. 2018 sukzessive ausgeglichen werde. Der Zuschlag solle solange gezahlt werden, bis der Unterschied zwischen dem jeweiligen aktuellen Rentenwert (Ost) und dem jeweiligen aktuellen Rentenwert im Zuge der Angleichung der Löhne und Gehälter überwunden sein werde. Analog sollten die weiteren Berechnungsgrößen (Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze) ebenfalls stufenweise angepasst werden. Ferner müssten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Löhne und Gehälter erheblich stärker steigen könnten, und die Rente nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt (§ 262 SGB VI) entfristet werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10862 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert eine gesetzliche Regelung, die spätestens bis 2020 eine grundsätzliche Vereinheitlichung aller maßgeblichen Bezugsgrößen zur Entstehung und Berechnung der Rente in Ost und West nach sich zieht. Dabei gelte es, den aktuellen Rentenwert Ost und die Beitragsbemessungsgrenze Ost auf den aktuellen Rentenwert West und die Beitragsbemessungsgrenze West anzuheben. Die in der Vergangenheit erworbenen Rentenansprüche müssten dabei unverändert erhalten bleiben. Entgeltpunkte seien ab einem Stichtag bundeseinheitlich zu berechnen und auf eine gesonderte Hochwertung danach entstehender Entgeltpunkte in Ostdeutschland sei zu verzichten. Darüber hinaus solle eine steuerfinanzierte Garantierente einzuführen, die als Teil der Rentenversicherung für Versicherte mit mindestens 30 Versicherungsjahren geringe Rentenansprüche in Ost und West auf ein Mindestniveau von 30 Entgeltpunkten aufstockt.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10039 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.**

### C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Alternativ wäre eine Beibehaltung der aktuellen Rechtslage denkbar, heißt es im Gesetzentwurf. Hierdurch würden im System der gesetzlichen Rentenversicherung rund 30 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung weiterhin besondere Regelungen für die Rentenberechnung in den neuen Bundesländern gelten. Dies gilt auch für die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte, deren Anpassungswerte an die der gesetzlichen Rentenversicherung anknüpfen. Die Verwerfungen aufgrund der dann weiterhin vorzunehmenden Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste würden sich im Laufe der Zeit noch verstärken. Das im Einigungsvertrag vereinbarte Ziel der Angleichung der Renten würde bei Beibehaltung der aktuellen Rechtslage weiter verzögert, sodass von dieser Alternative abgesehen wird.

Alternativ wäre auch eine Ablehnung des Änderungsantrags denkbar. Dann könnte jedoch die Angleichung der Rentenwerte nach den festgelegten Schritten hinter einer Angleichung zurückbleiben, die sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lohnentwicklung in den neuen Ländern ergeben könnte.

Zu Buchstabe b und c

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

#### **D. Kosten**

Zu Buchstabe a

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) steigen die Rentenausgaben, die auf Entgeltpunkten (Ost) beruhen, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner. Rechnerisch betragen diese Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung nach den heutigen Werten in Milliarden Euro: 0,6 (2018), 1,4 (2019), 1,8 (2020), 2,3 (2021), 2,7 (2022), 3,2 (2023), 3,7 (2024) und 3,9 (2025).

Die dargestellten Werte sind als Maximalkosten auf einer Relation des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu West von 94,1 Prozent ohne weitere Lohnangleichung kalkuliert worden. Durch die deutliche Annäherung der Rentenwerte zum 1. Juli 2017 auf dann 95,7 Prozent verbessert sich die Ausgangslage für die Angleichung. Entsprechend geringer werden die Kosten ausfallen. Wie hoch die Angleichung der Entgelte in den nächsten Jahren ausfallen wird, lässt sich nicht belastbar vorhersagen.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich mittelbar finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Diese ergeben sich hauptsächlich durch die gesetzlich geregelte Fortschreibung des Bundeszuschusses-Bbeitrittsgebiet. Neben dem Bundeshaushalt werden auch die Haushalte der neuen Länder und Berlin durch höhere Erstattungen für die überführten Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR (AAÜG) belastet.

Darüber hinaus wird sich der Bund zukünftig stufenweise an der Bewältigung der demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Renten mit dauerhaft weiteren 2 Milliarden Euro beteiligen. Anknüpfend an die Erhöhung des Zuschusses im Rahmen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der Bundeszuschuss beginnend im Jahr 2022 um 200 Millionen Euro und danach in den Jahren 2023 bis 2025 jährlich um jeweils 600 Millionen Euro erhöht.

Durch die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) und die damit verbundene Erhöhung der Rentenzahlungen entstehen Steuermehreinnahmen in nicht be-

zifferbarer Höhe. Demgegenüber führt die schrittweise Angleichung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) an die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Ländern zu höheren abziehbaren Sonderausgaben bei den Arbeitnehmern Ost und damit zu Steuermindereinnahmen.

Durch die Neuregelungen ergeben sich in einzelnen Sozialversicherungszweigen mittelbar Mehreinnahmen in geringerem Umfang, die vor allem aus der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze beziehungsweise den höheren Rentenausgaben resultieren.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich Mehrausgaben vor allem durch die höhere Anpassung von Unfallrenten und Pflegegeld in den neuen Bundesländern. Gegenüber einer Entwicklung ohne weitere Angleichung der Entgelte Ost betragen die Mehrausgaben im Jahr 2018 rund 6 Millionen Euro; sie steigen in den kommenden Jahren um gut 12 Millionen Euro jährlich an, bis sich ab dem Jahr 2025 rund 87 Millionen jährlich an Mehrausgaben ergeben.

Zu Buchstaben b und c

Genauere Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11923 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. Artikel 1 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:  
,17. § 255a wird wie folgt gefasst:

### „§ 255a

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum

- |              |   |
|--------------|---|
| 1. Juli 2018 | 95,8 Prozent des aktuellen Rentenwerts, |
| 1. Juli 2019 | 96,5 Prozent des aktuellen Rentenwerts, |
| 1. Juli 2020 | 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts, |
| 1. Juli 2021 | 97,9 Prozent des aktuellen Rentenwerts, |
| 1. Juli 2022 | 98,6 Prozent des aktuellen Rentenwerts, |
| 1. Juli 2023 | 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts. |

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert zu dem nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d ermittelt. Für die Ermittlung des Vergleichswerts zum 1. Juli 2018 gilt der am 30. Juni 2018 geltende aktuelle Rentenwert (Ost) als Vorjahreswert. Abweichend von § 68 sind für die Ermittlung des Vergleichswerts jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. Ferner ist § 68 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind. Übersteigt der Vergleichswert den nach Absatz 1 berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird und darf den zum 1. Juli festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht übersteigen.“

2. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

## ,Artikel 9a

## Änderung des DRK-Gesetzes

Dem § 2 des DRK-Gesetzes vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Gestellung von Mitgliedern einer Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit der Maßgabe, dass § 1 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist.“

3. Artikel 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 6 Nummer 1, Artikel 8 und 9a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 18/10862 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/10039 abzulehnen.

Berlin, den 31. Mai 2017

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Jana Schimke**  
Berichterstatterin

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Bericht der Abgeordneten Jana Schimke

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

##### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11923** ist in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 2017 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich zudem gemäß § 96 GOBT mit der Vorlage, der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich.

Der Antrag auf **Drucksache 18/10862** ist in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2017 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 18/10039** ist in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 2017 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

##### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** in seiner 151. Sitzung, der **Haushaltsausschuss** in seiner 107. Sitzung und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 92. Sitzung haben am 31. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Änderungsanträge der Koalition empfohlen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat am 19. April 2017 eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben.

Der **Haushaltsausschuss** in seiner 107. Sitzung und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 92. Sitzung haben am 31. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 114. Sitzung am 31. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrages empfohlen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

##### Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzentwurfs ist die vollständige Angleichung der Rentenwerte in Ost und West, heißt es in der Gesetzesbegründung. Ab 1. Juli 2024 sollen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Ost und West ein einheitlicher gesamtdeutscher aktueller Rentenwert und ab dem Jahr 2025 einheitliche gesamtdeutsche Rechengrößen (Durchschnittsentgelt, Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze) gelten. Auch die Werte in der gesetzlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sollen vereinheitlicht werden.

Das deutsche Rentensystem hat sich nach der Wiedervereinigung im Westen, aber auch im Osten bewährt. Mit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung war es möglich, die DDR-Alterssicherung in das bestehende lohn- und beitragsbezogene Rentensystem der damaligen Bundesrepublik Deutschland einzubeziehen. Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen. Wegen des im Beitrittsgebiet geringeren Lohnniveaus sind

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) zum 1. Januar 1992 für einen Übergangszeitraum abweichende, dem Lohnniveau im Beitrittsgebiet entsprechende Berechnungsgrößen eingeführt worden.

Der für das Beitrittsgebiet seitdem geltende aktuelle Rentenwert (Ost) ist seit dem 1. Juli 1991 von 10,79 Euro auf 28,66 Euro am 1. Juli 2016 gestiegen. Er hat sich somit fast verdreifacht und ist von rund 51 Prozent auf 94,1 Prozent des Westwerts gestiegen. Darin zeigt sich die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer seit der Wiedervereinigung.

Während der Angleichungsprozess in den Jahren nach der Wiedervereinigung wegen der deutlich höheren Lohnsteigerungen im Osten sehr stark war, ist er in den Jahren danach deutlich schwächer geworden und nach der Jahrtausendwende sogar für einige Jahre zum Stillstand gekommen. Im Jahr 2013 hat wieder eine beschleunigte Angleichung eingesetzt und zum 1. Juli 2016 einen deutlichen Schub bekommen. Die hohe Rentenanpassung zum 1. Juli 2016 ist insbesondere auf die gute Lohnentwicklung im Jahr 2015 zurückzuführen, wobei zu der deutlich höheren Rentenanpassung in den neuen Bundesländern vor allem die flächendeckende Einführung des Mindestlohnes beigetragen haben dürfte.

Wie sich der Angleichungsprozess mittel- bis langfristig tatsächlich weiterentwickeln wird, kann zwar nicht exakt vorausgesagt werden. Bereits jetzt kann jedoch festgestellt werden, dass sich die Renten bei unveränderter Rechtslage auf längere Sicht nicht vollständig angleichen werden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass nach Inkrafttreten des RÜG im Jahr 1992 Änderungen an den Fortschreibungsvorschriften für die aktuellen Rentenwerte und die Rechengrößen vorgenommen worden sind. Während die aktuellen Rentenwerte unter anderem an die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte anknüpfen, folgen die Rechengrößen den Löhnen nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Um zu verhindern, dass sich der Angleichungsprozess bei einer schlechteren Lohnentwicklung in den neuen Ländern umkehrt, wurde zudem im Jahr 2004 geregelt, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens so hoch anzupassen ist wie der für die alten Bundesländer maßgebende aktuelle Rentenwert (Schutzklausel „Ost“). Dies alles hat dazu beigetragen, dass der Abstand des aktuellen Rentenwerts (Ost) zum Westwert geringer ist als der Abstand der rentenrechtlichen Durchschnittsentgelte Ost und West zueinander: Während der aktuelle Rentenwert (Ost) am 1. Juli 2016 94,1 Prozent des Westwerts beträgt, hat das Durchschnittsentgelt Ost erst 87,1 Prozent des Westwerts erreicht (vorläufiger Wert 2016). Eine gleichhohe Beitragszahlung führt daher in den neuen Bundesländern zu einem höheren Rentenbeitrag als in den alten Bundesländern. Im Jahr 2016 betrug dieser Vorteil 8 Prozent.

Rund 30 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die in Ost und West unterschiedliche Rentenberechnung nicht mehr zeitgemäß. Sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern stehen gut verdienende Beschäftigte und prosperierende Regionen neben Niedriglohnempfängern und Regionen mit akuten wirtschaftlichen Problemen. Eine Weiterführung der Sonderregelungen für die neuen Bundesländer, insbesondere die Hochwertung der Arbeitsverdienste, ist deshalb auf Dauer nicht zu rechtfertigen.

Die Angleichung erfolgt in sieben Schritten, um sie im Zeitablauf zu verstetigen. Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste wird entsprechend abgesenkt; ab 1. Januar 2025 entfällt sie vollständig. Damit gilt in ganz Deutschland ab 1. Juli 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert. Die Rentenanpassung sowie die Fortschreibung der Rechengrößen erfolgen nach der Angleichung in den alten und neuen Bundesländern auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. argumentiert damit, dass das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) davon ausgegangen sei, dass der Aufholprozess bei den Löhnen und Renten bis zum Jahr 1997 abgeschlossen sein würde. Die Fortschritte beim Angleichungsprozess seien zunächst beachtlich gewesen: So habe das Lohnniveau im Osten 1990 nur rund 42 Prozent des Westniveaus betragen. Bis 1996 seien fast 82 Prozent des Niveaus im Westen erreicht worden. Im gleichen Zeitraum sei auch das Niveau der Rente bei einem Durchschnittsverdienst (Ost) mit 45 Beitragsjahren von rund 40 Prozent auf mehr als 82 Prozent des Westniveaus gestiegen. In der Folgezeit habe sich der Aufholprozess vor allem bei den Löhnen deutlich verlangsamt. Heute (2016) betrage das Lohnniveau 87,1 Prozent und das Niveau des aktuellen Rentenwerts (Ost) 94,1 Prozent des Westniveaus.

Ob und wann der Aufholprozess bei den Löhnen und Renten abgeschlossen sein werde, bleibe weiterhin unklar. Die fortbestehende Differenz zwischen den Rentenwerten müsse durch einen steuerfinanzierten, stufenweise an-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

steigenden Zuschlag kompensiert werden. Mit dem Zuschlagsmodell werde die bestehende rentenrechtliche Systematik beibehalten, der Angleichungsprozess durch zwei Teilschritte beschleunigt: Zum 1. 7. 2017 werde die bestehende Differenz zunächst halbiert. Zudem würden die weiteren Rechengrößen für die neuen Länder ebenfalls um die Hälfte des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Unterschieds zu den jeweiligen Werten im Westen angehoben. In einem zweiten und letzten Schritt würden zum 1. 7. 2018 die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) sowie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) als auch die Bezugsgröße (Ost) auf die im Westen geltenden allgemeinen Werte abgeschlossen sein. Die Angleichungskosten würden sich im Jahr 2017 auf schätzungsweise rd. 1,7 Mrd. Euro und im darauf folgenden Jahr auf insgesamt rd. 3,4 Mrd. Euro jährlich belaufen.

Außerdem sehe der Kompromiss die Abschaffung der Umrechnung ostdeutscher Arbeitsentgelte nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) bis Ende 2024 vor. Dabei gibt es den von politisch interessierter Seite gerne unterstellten Zusammenhang zwischen der Angleichung des Rentenwerts (Ost) und der Streichung des Umrechnungsfaktors rentenrechtlich nicht. Tatsächlich habe nach der Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2015 das mittlere monatliche Bruttoarbeitsentgelt von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im Osten (2.449 Euro) sogar 24 Prozent unter dem Durchschnittsentgelt in Westdeutschland (3.218 Euro) gelegen. Das Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg Essen weise in einer kürzlich veröffentlichten Studie zudem auf erhebliche Lohnrückstände bei Beschäftigten im produzierenden Gewerbe, aber auch im sozialen Bereich hin. Vor allem Beschäftigte mit guten bzw. mittleren Qualifikationen und mittlere Angestellte seien betroffen. Die Umrechnung müsse solange bestehen bleiben, bis die Löhne und Gehälter annähernd das Westniveau erreicht hätten, damit endlich gelten könne: gleiche Rente für die gleiche Lebensleistung.

Zu Buchstabe c

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) seien die Anwartschaften der Versicherten in den neuen Bundesländern in das System der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) überführt worden, heißt es in der Antragsbegründung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Fast vier Millionen Renten und Versorgungen sowie mehr als sieben Millionen Anwartschaften auf Alterssicherung habe es gegolten zu überführen. Im Grundsatz sei damit in den alten und neuen Bundesländern ein einheitliches Rentenrecht hergestellt worden. Das RÜG habe allerdings ausdrücklich vorgesehen, dass „bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse“ eine Reihe von rentenrechtlich maßgeblichen Rechengrößen und Verfahrensweisen für die neuen und alten Bundesländer differenziert festgelegt und angewendet werden sollten. Diese Differenzierungen führten bei Versicherten in Ost und West zu Unzufriedenheit und verstetigten die gegenseitigen Vorbehalte.

Inzwischen sei in vielen Tarifverträgen, wenn auch nicht in allen, erfreulicherweise eine gleiche Bezahlung in Ost und West vorgesehen. Seit einigen Jahren sei etwa im öffentlichen Dienst die Angleichung der Tarifverdienste vollzogen. Das durchschnittliche Tarifniveau in den neuen Bundesländern entspreche heute annähernd den Westwerten. Gerade für Menschen mit mittlerem oder höherem Einkommen ließen sich kaum noch Unterschiede in der Bezahlung ausmachen. Es sei nicht zu begründen, dass jemand in diesem Einkommensbereich aufgrund der Höherwertung höhere Rentenansprüche erwerbe, nur weil der Arbeitsplatz in Ostdeutschland liege. Der gesetzliche Mindestlohn, der überdurchschnittlich häufig ostdeutsche Beschäftigte betreffe, dürfte die Differenzen weiter verringern. Relevante Lohnunterschiede fänden sich zudem auch zwischen verschiedenen westdeutschen Regionen.

Das Ziel einer Vereinheitlichung der Rentenberechnung solle sein, gleiche rentenrechtliche Regelungen für Versicherte in den ehemals alten und neuen Bundesländern herzustellen und damit die existierenden Ungleichbehandlungen zu beseitigen. Eine einheitliche Berechnung sollte sich auch weiterhin am Äquivalenzprinzip ausrichten, sodass gleich hohe Beitragszahlungen zu gleich hohen Rentenanswartschaften führen. Von daher ist es erforderlich, die Ermittlung von Entgeltpunkten für alle Versicherten zu vereinheitlichen sowie einen einheitlichen Rentenwert einzuführen. Eine solche einheitliche Berechnungsweise des Rentenanspruchs würde auch zu höherer Akzeptanz und mehr Transparenz im Rentensystem führen. Die bereits erworbenen Rentenanswartschaften sollten dabei nicht gekürzt werden. Um diese in gleicher Höhe zu erhalten, müssten die Hochwertungs-faktoren gerade um die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes reduziert werden. Um Geringverdienende besser vor Altersarmut zu schützen, werde anstelle der einkommensunabhängigen Aufwertung der Entgeltpunkte im Osten eine Garantierente eingeführt. Dadurch würden geringe Rentenansprüche in ganz Deutschland auf ein Mindestniveau aufgestockt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11923 sowie der Anträge auf Drucksachen 18/10862 und 18/10039 in seiner 114. Sitzung am 28. April 2017 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 116. Sitzung am 15. Mai 2017 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)1029 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Deutscher Gewerkschaftsbund

ver.di – Bundesverwaltung

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Deutsches Rotes Kreuz

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Volkssolidarität – Bundesverband

Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Köln

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer, Münster

Prof. Dr. Joachim Ragnitz, Dresden

Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Duisburg

Prof. Dr. Gert Wagner, Berlin

Petra Bäumler-Schlackmann, Essen

Gerda Reichel, Essen

Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** begrüßt das Gesetz. Auch über 25 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung sei das Ziel noch nicht erreicht, das Rentenniveau in Ost- und Westdeutschland vollständig anzugleichen. Deshalb sei es richtig, den Prozess mit einem neuen Gesetz zu beschleunigen und die Unterschiede bei der Rente zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Bundesländern auf diese Weise bis Ende 2024 zu beseitigen. Die geplante Angleichung sei ein wichtiger Schritt zur Vollendung der deutschen Einheit. Die ostdeutschen Bundesländer hätten insgesamt einen gewaltigen Aufholprozess durchlaufen und erheblich an Wirtschaftskraft gewonnen. Zwischenzeitlich gebe es in den alten und in den neuen Bundesländern prosperierende Regionen mit gutverdienenden Beschäftigten und andererseits Regionen mit wirtschaftlichen Problemen und problematischen Arbeitsmärkten. Es sei sachgerecht, wie vorgesehen die Hochwertung der Entgelte in sieben Teilschritten bis zum 1. Januar 2025 abzuschaffen. Die bisherige Hochwertung allein ostdeutscher Einkommen könne durch die Aufhebung der rentenrechtlichen Differenzierung zwischen Ost und West nicht länger aufrechterhalten bleiben. Schließlich gebe es auch in den neuen Ländern Branchen, die bereits heute auf der Grundlage von Tarifverträgen Löhne und Gehälter zahlten, die denen vergleichbarer Branchen in den alten Ländern entsprächen. Diese

rentenrechtlich höher zu werten, würde zu neuen Ungleichgewichtungen führen. Es gebe trotz der guten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor Menschen, deren Erwerbseinkommen und die daraus resultierenden Rentenbeiträge und -anwartschaften deutlich unter dem Durchschnitt, sowohl in Ost- wie auch in Westdeutschland, lägen. Die Politik sei gefordert, auch für diesen Personenkreis Antworten zu finden, um das Risiko der Altersarmut zu vermeiden. Kritisch gesehen werde allerdings die geplante Finanzierung der Anpassung. Bis 2025 entstünden nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Mehrkosten von etwa 19,6 Milliarden Euro. Es sei vorgesehen, dass sich der Bund durch Erhöhung des Bundeszuschusses lediglich in Höhe von 4,4 Milliarden Euro an diesen Mehrkosten beteilige. Der verbleibende, weit überwiegende Rest in Höhe von 15,2 Milliarden Euro solle hingegen von den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden. Ab 2025 solle der Anteil des Bundes an den jährlichen Mehrausgaben dann circa 50 Prozent betragen. Die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Entsprechend solle diese Aufgabe von der Allgemeinheit geschultert und aus Steuermitteln finanziert werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) begrüßt das Anliegen der Bundesregierung, die Rechengrößen und Berechnungswege der Rente in Ost und West grundsätzlich anzugleichen. Der vorliegende Entwurf erreiche dies in einem überschaubaren Zeitrahmen. Dass der Zeitraum deutlich länger sei, als dies im Koalitionsvertrag vorgesehen war, werde bei den älteren Menschen im Beitrittsgebiet allerdings zu Enttäuschung führen. Andererseits würden dadurch auch die Wirkungen einer Abschmelzung der Hochwertung gemildert, was zu Gunsten derjenigen wiege, deren Löhne immer noch weit vom Westniveau entfernt seien. Inakzeptabel sei jedoch, dass diese einigungsbedingten Kosten in erheblichem Umfang sachfremd und systemwidrig aus Beitragsmitteln finanziert werden sollten. Zwar wolle die Bundesregierung ab 2022 den allgemeinen Bundeszuschuss und den Bundeszuschuss für das Beitrittsgebiet schrittweise auf zusammen 2 Mrd. Euro ab 2025 erhöhen. Damit wären ab 2025 die entstehenden Mehrausgaben zumindest anteilig (je nach Verlauf der effektiven Lohnangleichung mindestens etwa hälftig) steuerfinanziert. Bis dahin entstünden aber nicht steuerfinanzierte Mehrausgaben für die Rentenversicherung von bis zu 15 Mrd. Euro. Dies entspreche rund der Hälfte der aktuellen Rücklagen der Rentenversicherung. Zusammen mit der bereits seit dem Jahr 2014 sachfremd ganz überwiegend aus Beiträgen finanzierten Mütterrente ergäben sich nicht steuergedeckte Mehrausgaben von über 60 Mrd. Euro. Diese 60 Mrd. Euro fehlten dann für die dringend notwendige Stabilisierung und anschließende Erhöhung des Rentenniveaus. Aufgrund der sehr heterogenen Lohnhöhe und -struktur in Deutschland und insbesondere zwischen den alten und den neuen Bundesländern sehe der DGB auch nach Wegfall der Angleichung der Rentenberechnung weiterhin Handlungsbedarf. Neben Bereichen, in denen die Lohnangleichung bereits erreicht oder weit fortgeschritten sei, gebe es Branchen und Regionen, in denen das Lohngefälle gegenüber dem Westen bereits heute durch die Hochwertung nicht adäquat ausgeglichen werde. Der Gesetzgeber müsse begleitend Maßnahmen ergreifen, alte und neue Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen zu vermeiden bzw. zu mindern. Im Bereich der Rentenpolitik wäre als ergänzende Maßnahme insbesondere die Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten angemessen und zielführend. Der DGB stimmt den Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu, die Angleichung voll aus Steuermitteln zu finanzieren. Auch sei es richtig und sinnvoll, über geeignete gesetzliche Maßnahmen nachzudenken, die Löhne schneller an das West-Niveau heranzuführen. Die stärkere Verbreiterung von Tarifverträgen schein hier ein sinnvoller Weg, um bestehende Lohnunterschiede abzubauen. Dazu dienten Maßnahmen wie eine leichtere Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, Befristungen zu begrenzen oder die Missbrauchsbekämpfung bei Werkverträgen. Der Antrag der Grünen unterscheide sich nur durch die schnellere Angleichung und die Forderung nach einer Garantie-Rente vom Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Insoweit gelte die dazu formulierte Kritik im Prinzip auch hier. Eine schnellere Angleichung erscheine zwar angezeigt, würde jedoch neue Gerechtigkeitsprobleme eher verschärfen, da weniger Zeit bliebe, die Löhne in Ost auf West-Niveau anzuheben. Die Garantie-Rente sei keine zielführende Maßnahme im Rahmen der Rentenversicherung. Aufgrund ihrer Höhe sei sie regelmäßig nicht armutsfest.

Die **ver.di-Bundesverwaltung** äußert sich insbesondere zu den Regelungen zu den DRK-Schwesternschaften im Änderungsantrag. Durch die geplante Änderung des DRK-Gesetzes solle die dauerhafte Gestellung von DRK-Schwestern möglich bleiben. Die Ausnahme von der Höchstüberlassungsdauer der Arbeitnehmerüberlassung lehnt die Gewerkschaft strikt ab. Der EuGH habe im Fall der DRK-Schwestern die Ausnahme ausdrücklich verwehrt und explizit darauf hingewiesen, dass eine nationale Ausnahme nicht zulässig sei. Damit verstoße jede jetzt geschaffene Ausnahme eindeutig gegen EU-Recht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** stellt fest, dass die geplante Angleichung von ost- und westdeutschem Rentenrecht ein wichtiger Schritt zur Vollendung der deutschen Einheit sei. Allerdings sollte die Angleichung kostenneutral erfolgen, so wie es der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wiederholt vorgeschlagen habe. Sofern dennoch am geplanten Gesetzentwurf zur Herstellung eines einheitlichen Rentenrechts festgehalten werden sollte, müssten die Kosten der Angleichung zumindest vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Denn soweit die Renten in den neuen Ländern über die Lohnentwicklung hinaus angehoben würden, handele es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Verwirklichung der deutschen Einheit, die somit nicht alleine von den Beitragszahlern, sondern von allen Bürgern aus Steuermitteln zu finanzieren sei. Verhindert werden müsse zudem der sich nach dem Gesetzentwurf ergebende drastische Anstieg des Höchstbeitrags in den neuen Ländern um voraussichtlich 50 % bis 2025.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** begrüßt im Grundsatz die von der Bundesregierung geplante schrittweise Angleichung des Ost- an das Westrentenrecht zwischen 2018 und 2025. Gleichwohl sei zu bedenken, dass durch die Angleichung, von der vor allem heutige Ost-Rentner profitierten, auch die Höherwertung der durchschnittlich niedrigeren Ost-Entgelte entfalle. Diese dauerhaft aufrecht zu erhalten sei aber mit Blick auf Regionen und Branchen im Westen mit ebenfalls durchschnittlich niedrigen Löhnen sowie zahlreichen bundesweit einheitlichen Löhnen nicht mehr dauerhaft zu rechtfertigen. Umso wichtiger sei es, die zusätzlichen Kosten durch die Renteneinheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe über Steuermittel zu finanzieren und nicht, wie vorgesehen, zunächst ausschließlich über Beiträge.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** begrüßt die Angleichung der Rechengrößen. Sie sei fast 27 Jahre nach der Vereinigung Deutschlands ein Ausweis, dass die Einigung auch in der gesetzlichen Rentenversicherung weitgehend vollendet sei. Wünschenswert wäre es jedoch, die Regelungen zum Nachhaltigkeitsfaktor für Versicherte und Rentner transparenter zu gestalten, als im Gesetzentwurf vorgesehen, und eine weitere Verkomplizierung zu vermeiden. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung ließe sich das mit dem Gesetz verfolgte Ziel auch realisieren, indem man für den Übergangszeitraum den Nachhaltigkeitsfaktor bei der Anpassung des aktuellen Rentenwerts ausschließlich auf Basis der für das alte Bundesgebiet geltenden Werte ermittelt. Noch einfacher wäre es, wenn man für diese Übergangszeit den Nachhaltigkeitsfaktor im Vorhinein gesetzlich festlege, wie dies auch für den Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI vorgesehen sei. Mit ihrem Antrag fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN u. a. die Einführung einer steuerfinanzierten Garantierente, die nach 30 Versicherungsjahren ein Mindestniveau von 30 Entgeltpunkten sichere. Dies widerspräche dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz und wäre sozialpolitisch sowie unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten bedenklich. Die Folge wäre in vielen Fällen, dass Versicherte mit höheren Beitragszahlungen eine niedrigere Rente erhielten als Versicherte mit geringeren Beitragszahlungen. Kritisiert wird der Antrag der Fraktion DIE LINKE. Bei Einführung eines steuerfinanzierten Zuschlags zum Ausgleich des Wertunterschiedes zwischen den Rentenwerten in Ost und West und der Beibehaltung der Umrechnung der rentenversicherungspflichtigen Entgelte in den neuen Ländern würden auf unabsehbar lange Zeit rentenrechtliche Unterschiede zwischen Ost und West aufrecht erhalten. Die bereits heute schwierige rentenrechtliche Abgrenzung von Arbeitsentgelten nach dem Standort ihrer Entstehung würde unverändert weitergeführt werden müssen. Die Folge wäre unter anderem, dass für die gleiche Beitragsleistung im Bereich der neuen Länder im Vergleich zum alten Bundesgebiet dauerhaft höhere Rentenleistungen bezogen würden.

Der **Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** kritisiert, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Anhebung aller rentenrechtlichen Größen auf Westniveau nicht verteilungs- und damit kostenneutral sei. Die Verteilungs- und Kostenneutralität der Umbasierung rentenrechtlicher Größen sei mit einem neuen, gesamtdeutschen Aktuellen Rentenwert verbunden, der niedriger ausfallen würde als der derzeitige Aktuelle Rentenwert (West), sowie mit einer entsprechenden Entgeltpunktekorrektur. Beides dürfte den mit diesem Vorschlag verbundenen öffentlichen Erläuterungsbedarf zwar erhöhen. Dies treffe aber genauso auf die Möglichkeit zu, Anpassungen allein bei den ostdeutschen Rentnern und Versicherten vorzunehmen, indem die rentenrechtlichen Größen auf Westniveau angehoben und die Entgeltpunkte entsprechend einer besitzstandswahrenden Umbasierung korrigiert würden, wie es der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen vorsehe. Über diese Aspekte hinaus seien bei der Entscheidung für eine bestimmte Variante der Rechtsangleichung die von der künftigen Lohnentwicklung abhängigen Verteilungseffekte und die Bedeutung der Rechtsgleichheit sowie die damit verbundene Einhaltung des ordnungspolitisch relevanten Prinzips der Beitragsäquivalenz abzuwägen. Ferner sollte eine Eva-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lierung der Vereinheitlichung des Rentenrechts nicht mit Verweis auf die permanente Natur der Rentenangleichung ausgeschlossen werden. Insbesondere Verteilungsaspekte der Vereinheitlichung ließen sich erst durch eine begleitende wissenschaftliche Evaluierung analysieren.

Das **Deutsche Rote Kreuz** (DRK) hebt hervor, dass die im Änderungsantrag vorgesehene Änderung des DRK-Gesetzes für die mandatstreue Aufgabenerfüllung und zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der Nationalen Hilfsgesellschaft DRK zwingend geboten und erforderlich sei, damit DRK, der Verband der Schwesternschaften vom DRK e. V. (sämtlich als gemeinnützige Institutionen) und damit die wesentliche medizinische Komponente der Nationalen Hilfsgesellschaft DRK die ihnen pflichtgemäß obliegenden Aufgaben und das Mandat nach den Genfer Konventionen, den Anerkennungsbedingungen und nach Bundesgesetzen erfüllen könnten. Die Wahrnehmung und pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben sei nur möglich, wenn die 25.000 Mitglieder der 33 Rotkreuzschwesternschaften im Alltag regelhaft in das Gesundheits-, Pflege- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland eingebunden würden. Diese Einbindung sei nur durch eine auf Dauer angelegte Personalgestellung sicherzustellen. Erst diese Einbindung mittels dauerhafter Personalgestellung schaffe die Voraussetzungen für die völkerrechtlich und gesetzlich vorgesehene Einsatzfähigkeit sowie für die nach dem DRK-Gesetz für den Alltag, den Krisenfall sowie den bewaffneten Konflikt vorgesehenen Aufgaben und sei die einzig praktische Möglichkeit zur alltäglichen Einbindung und zum Kompetenzerhalt der 25.000 Mitglieder der 33 Rotkreuzschwesternschaften in das bestehende Gesundheitssystem.

Die **Arbeiterwohlfahrt** (AWO) stellt fest, dass fast 27 Jahre nach der Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands die Renten in den alten und neuen Bundesländern immer noch nach unterschiedlichen Werten berechnet würden. Dies stoße bei Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern in Ost und West zunehmend auf Unverständnis. Die AWO unterstütze daher das Ziel, die Rentenwerte in absehbarer Zeit anzugleichen. Angesichts der zum Teil divergierenden Interessen müsse der Gesetzgeber einen ausgewogenen Ausgleich finden. Insoweit sei es vertretbar, die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) schneller zu vollziehen als den Abbau der so genannten Hochwertung. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung könne sichergestellt werden, dass der aktuelle Rentenwert (Ost) in sieben Schritten bis zum Jahr 2024 an das Westniveau herangeführt werde. Bei vielen Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern werde dies zu Enttäuschungen führen, weil sie sich seit vielen Jahren eine schnellere Angleichung ihrer Renten erhofften. Eine solche Enttäuschung könnte vermieden werden, wenn der Rentenwert – wie zunächst geplant – in nur zwei Schritten an das Westniveau herangeführt werde. Darüber hinaus könne die pauschale Festsetzung der Angleichungsschritte dann problematisch werden, wenn sie von einer Anpassung nach der geltenden Anpassungsformel überholt werde. Dies könnte bereits im kommenden Jahr eintreten. Daher solle durch eine Günstigerregelung oder auf andere Weise sicherzustellen, dass die betroffenen Rentnerinnen und Rentner von einem schnelleren Angleichungsprozess nicht abgeschnitten würden. Ferner sollte mit der so genannten Hochwertung sichergestellt werden, dass Beschäftigte in den neuen Bundesländern aufgrund des Gehaltsgefälles zwischen Ost und West bei der Rentenberechnung keine dauerhaften Nachteile erleiden. Wenn die Rentenwerte vereinheitlicht werden sollten, sei es zunächst rentenrechtlich folgerichtig, auch diese Sonderregelung für die neuen Bundesländer schrittweise abzubauen. Aus Sicht der betroffenen Versicherten sei dies allerdings ein zweiseitiges Schwert. Auf der einen Seite würde mit der Abschmelzung der Hochwertung denjenigen Versicherten in den neuen Bundesländern ein nicht gerechtfertigter Vorteil entzogen, deren Entgelt bereits das Westniveau erreicht habe. Denn sie erwürben, obwohl sie ein „Westgehalt“ bezögen, deutlich höhere Rentenansprüche als ihre zum gleichen Gehalt in den alten Bundesländern beschäftigten Kolleginnen und Kollegen. Auf der anderen Seite würden die Versicherten in den neuen Bundesländern, deren Gehalt noch kein Westniveau erreicht habe, durch die schrittweise Abschmelzung der Hochwertung einen wichtigen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich verlieren.

Die **Volkssolidarität** befürwortet grundsätzlich eine schrittweise Angleichung der Rentenwerte und die Herstellung eines einheitlichen Rentenrechts. Daher begrüße sie die Vorlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung, mit dem entsprechende Regelungen auf den Weg gebracht werden sollten. Derartige Regelungen, die dem Auftrag des Grundgesetzes zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in allen Landesteilen entsprächen, seien überfällig. Positiv sei zu bewerten, dass die im Gesetzentwurf geplante Vereinheitlichung des Rentenrechts ausdrücklich einen materiellen Ausgleich für heutige und künftige Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland vorsehe. Kritisch sei dagegen die Bezeichnung als „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz“ zu betrachten, weil damit suggeriert werde, dass mit diesem Gesetz alle Probleme der Rentenüberleitung zufriedenstellend im Interesse der Betroffenen gelöst würden. Dies treffe nicht zu. Die im Gesetzentwurf gegenüber der ursprünglichen Planung im Koalitionsvertrag beabsichtigte Verschiebung der Angleichung der Rentenwerte von 2019/2020 auf 2024/2025

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

trage man nicht mit. Der Verband fordert eine Rückkehr zum Fahrplan des Koalitionsvertrages für die Angleichung der Rentenwerte bis 2020 sowie eine bundeseinheitliche Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße ab 2020; eine Angleichung des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert bei den pauschal bewerteten Zeiten, insbesondere bei Erziehungszeiten und Zeiten der Pflege von Angehörigen, zum 1. Juli 2018; den schrittweisen Abbau der Umwertung der Entgelte der Beschäftigten Ost nach SGB VI u. a. m. Zu kritisieren sei auch die „Mischfinanzierung“ aus Beitrags- und Steuermitteln. Eine sachgerechte und nachhaltige Finanzierung der Angleichung der Rentenwerte müsse von Anfang an und vollständig aus Steuermitteln des Bundes erfolgen, da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Vollendung der deutschen Einheit handle. Darüber hinaus bedürfe der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Grund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2017, durch die der Rentenwert Ost bereits 95,7 Prozent des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern erreiche, einer Ergänzung. Die Volkssolidarität stimme dem Antrag der Fraktion DIE LINKE in wichtigen Punkten zu, halte aber eine Weiterführung der Umwertung ohne einen zeitlich fixierten Horizont für problematisch. Dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN könne sie nicht zustimmen, weil eine sofortige Angleichung aller Rechengrößen auch die sofortige Abschaffung der Umwertung zum Nachteil der Beschäftigten im Osten zur Folge hätte.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Eckart Bomsdorf** stellt fest, dass zwei Rentensysteme über 25 Jahre nach der Wiedervereinigung ein Anachronismus seien. Die Anpassung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert und die gleichzeitige Abschaffung des Umrechnungswertes seien richtige und sogar überfällige Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Rentenrechts in Deutschland. Die vollständige Anpassung erfolge jedoch erst im Jahr 2024 bzw. 2025 und damit wesentlich später als im Koalitionsvertrag vorgesehen. Die Kosten der Ost-Rentenwertanpassung würden in der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich überzeichnet und unter unrealistischen Annahmen hochgerechnet. Bereits die Rentenanpassung zum 1. 7. 2017 und die sich daraus ergebenden Folgen für den Rentenwert Ost 2018 zeigten dies. Ferner führe die schrittweise Abschaffung des Umrechnungswertes keineswegs zu dramatisch niedrigeren Rentenansprüchen bei den zukünftigen Rentnerinnen und Rentnern im Osten Deutschlands. Derartige ergebnisorientierte Berechnungen beruhten auf unververtretbaren Annahmen. Der nach der jetzt vorgesehenen Regelung berechnete Rentenwert Ost sollte in keinem Fall niedriger sein als nach der geltenden Regelung. Dies sei jedoch dem vorliegenden Gesetzentwurf nach nicht gesichert. Hier bedürfe es einer ergänzenden gesetzlichen Regelung bzw. eines Vorziehens der Ost-Rentenwertanpassung. Vorteile aus der vorgeschlagenen Regelung würden unmittelbar alle Rentnerinnen und Rentner sowie die rentennahen Jahrgänge haben, bei denen gegenwärtig der Rentenwert Ost Berücksichtigung bei der Rentenberechnung finde. Durch den schnelleren Abbau des Umrechnungswerts erwürben zwar die rentenfernen Jahrgänge in den neuen Ländern etwas niedrigere Ansprüche; dies könne jedoch kaum als Nachteil verstanden werden, da dieser Abschwächung in der jüngeren Vergangenheit durch den Umrechnungswert überproportional erhöhte Ansprüche gegenüberstünden.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer** urteilt, dass die rentenrechtlichen Ungleichbehandlungen inzwischen nicht mehr zu rechtfertigen seien, da die strukturellen Einkommensunterschiede nicht mehr entlang der früheren innerdeutschen Grenze verliefen. Es sei deshalb konsequent, diese Werte nunmehr zu vereinheitlichen und zu einem einheitlichen Wert für Ost und West zu kommen. Der Grundansatz des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sei deshalb zutreffend und ein Gesetz, das mit dem Anspruch auftrete, die Rentenüberleitung abzuschließen, zeitgerecht um nicht zu sagen überfällig. Wenn zum 1. 1. 2025 nach diesem Gesetzentwurf der Vorgang endgültig abgeschlossen sein solle, seien seit der Wiedervereinigung fast 35 Jahre vergangen, ein Schlusspunkt also sinnvoll – auch vor dem Hintergrund, dass die Teilung Deutschlands auch „nur“ 40 Jahre gedauert habe. Der Gesetzentwurf arbeite dabei mit einer Übergangsregelung, die erst zum 1. Januar 2025 die „Renteneinheit“ vollständig herstelle. Die Vorgehensweise sei in sich konsequent und sachgerecht. Dass diese Angleichung über einen längeren Zeitraum erfolge und nicht in schnelleren Schritten, werde damit begründet, dass so die Angleichung im Zeitablauf verstetigt werde. Dahinter stehe auch der Gedanke, dass die zu erwartenden Zusatzaufwendungen so zeitlich gestreckt würden. Es sei fraglich, ob ein derart langer Übergangszeitraum tatsächlich erforderlich sei, zumal er nicht einen Anpassungsprozess in der Lohnentwicklung widerspiegele.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Joachim Ragnitz** begrüßt die vorgesehene Vereinheitlichung des Rentenrechts zwischen Ost- und Westdeutschland, weil damit die bestehende Bevorzugung der Rentner und Beitragszahler in Ostdeutschland abgebaut werde. Die vorgesehene Anpassung des Rentenwerts (Ost) an den Rentenwert (West) in sieben diskretionär festgelegten Schritten könne jedoch zu einer Schlechterstellung der Rentner (bzw. der rentennahen Jahrgänge) gegenüber dem Status quo führen, wenn es in den kommenden Jahren zu weiterer Lohnkonvergenz komme. Sie sollte daher überdacht werden. Die „Hochwertung“ der ostdeutschen Entgelte nach Anlage 10 SGB VI sollte auf die Differenz zwischen den beiden Rentenwerten begrenzt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Gerhard Bäcker** konstatiert, dass es im Grundsatz richtig sei, ein gestuftes Verfahren einzuführen - auch wenn der Zeithorizont der Rechtsangleichung zu weit gesteckt erscheine. Es bleibe abzuwarten, ob und inwieweit die tatsächliche Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern, die seit 2015 sehr viel dynamischer ausfalle als in den Jahren zuvor, die Anpassungsschritte unterstütze oder gar einhole - mit den entsprechenden Rückwirkungen auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts und des Hochwertungs-faktors. Eine quasi dauerhafte Beibehaltung der Hochwertung, wie in dem Antrag der Fraktion „Die Linke“ vorgesehen, sei hingegen nicht sinnvoll, da es auch in den alten Bundesländern erhebliche regionale Unterschiede in den Durchschnittsentgelten gebe. Eine Fortführung würde auf zunehmendes Unverständnis der Versicherten in den alten Bundesländern führen und Spannungen zwischen West und Ost herauf beschwören. Die vorgesehene Angleichungsregelung habe hinsichtlich des Kreises der Begünstigten bzw. Betroffenen unterschiedliche Auswirkungen. Besser gestellt würden aufgrund der Anhebung des aktuellen Rentenwerts auf das Westniveau die Rentner und Rentnerinnen im Bestand sowie die Versicherten in den rentennahen Jahrgängen, die bis 2025 in Rente gingen. Die Versicherten/Beschäftigten in den jüngeren und mittleren Jahrgänge müssten hingegen in Teilen (aber eben nicht generell) damit rechnen, dass durch die schrittweise Abflachung und schließliche Aufhebung der Hochwertung ihre Rentenanwartschaften geringer ausfallen würden als bei einer Beibehaltung der Hochwertung. Betroffen seien in erster Linie die nicht tariflich abgesicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Schnitt immer noch deutlich weniger verdienen als im Westen. Um diesen Effekt zu begrenzen, sei es geboten, die eigentlichen Ursachen von Niedrigrenten zu benennen und zu bekämpfen, um auf dieser Basis Reformschritte einzuleiten. Unzureichende Arbeitsentgelte müssten durch Mindestlöhne in angemessener Höhe, Ausweitung der Tarifbindung sowie durch die Bekämpfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse ausgeglichen werden. Zustimmungswürdig sei auch die Forderung die Regelung der Rente nach Mindestentgeltpunkten über die Jahre nach 1992 hinaus zu verlängern (aber nicht, wie von der Fraktion „Die Linke“ gefordert, grundsätzlich zu entfristen).

Die Sachverständige **Petra Bäuml-Schlackmann** äußert sich insbesondere zu den Regelungen zu den DRK-Schwesternschaften im Änderungsantrag und weist auf Bedenken gegen die Gesetzänderung hin. Die vorgesehene Gesetzänderung sei nicht europarechtskonform. Eine Nichtanwendung des § 1 Absatz 1 Satz 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Der Satz „Die Überlassung von Arbeitnehmern ist vorübergehend bis zu einer Überlassungshöchstdauer nach Absatz 1b zulässig.“ verstoße gegen Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/104/EG DES Europäischen Parlaments und des Rates. „Diese Richtlinie gilt für Arbeitnehmer, die mit einem Leiharbeitsunternehmen einen Arbeitsvertrag geschlossen haben oder ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen sind und den entleihenden Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, um vorübergehend unter deren Aufsicht und Leitung zu arbeiten“, heiße es dort. Bei der Entscheidung des EuGH vom 17. 11. 2016 C-216/15 seien bereits die Grundsätze, die nunmehr vermeintlich zu einer erneuten Ungleichbehandlung der Rotkreuzschwestern berechnen sollten, umfassend geprüft und als nicht ausreichend verworfen worden. Weder die Tatsache, dass es sich um einen Verein handele, noch die angeblichen Verpflichtungen der Rotkreuzschwestern aufgrund der Anbindung an das DRK seien ausreichend gewesen, eine Nichtanwendung der Richtlinie zu rechtfertigen. Die Rotkreuzschwestern bedürften zur Absicherung ihrer beruflichen Tätigkeit zum Zweck der Existenzsicherung den vollumfänglichen Schutz von Arbeitnehmerrechten. Die Erfüllung der besonderen gesetzlichen und auf dem humanitären Völkerrecht beruhenden Aufgaben des DRK rechtfertigten aus benannten Gründen den Entzug dieser Rechte nicht. Die bisherige Gestellung bzw. der Verleih von Rotkreuzschwestern sei ohne Ausnahmeregelung nur eingeschränkt möglich. Die Mehrheit der Rotkreuzschwestern werde nach 18 Monaten den Arbeitsplatz/das Krankenhaus nicht wechseln wollen. Auch die Entleihbetriebe würden aufgrund des erhöhten Verwaltungsaktes und im Rahmen der Kompetenzbindung von der bisherigen Vorgehensweise Abstand nehmen und den überlassenen Schwestern einen Arbeitsvertrag anbieten. Die berufliche Tätigkeit würde endlich unter dem Schutz sämtlicher Arbeitnehmerrechte ausgeübt werden können. Eine ehrenamtliche Betätigung über eine Mitgliedschaft bei dem Deutschen Roten Kreuz bliebe nicht verwehrt.

Die Sachverständige **Gerda Reichel** äußert sich insbesondere zu den Regelungen zu den DRK-Schwesternschaften im Änderungsantrag. Dass den DRK-Schwestern kein Arbeitnehmerstatus zuerkannt werde, habe erhebliche Auswirkungen auf ihre Beschäftigungsverhältnisse. Die Rechte und Pflichten ergäben sich allein aus der Satzung und der Mitgliederordnung der Vereine, wobei die DRK-Schwestern verpflichtet seien, ihre gesamte Arbeitskraft ausschließlich der DRK-Schwesternschaft zur Verfügung zu stellen. Die gesamte deutsche Arbeitsrechtsordnung finde keine Anwendung auf die Beschäftigungsverhältnisse von DRK-Schwestern. Für sie gelte daher die Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 9 Absatz 3 GG nicht, Durchsetzung ihrer Rechte mittels Streik sei ihnen daher nicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

möglich. Bei Streitigkeiten im Beschäftigungsverhältnis sei ihnen der Zugang zur staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit verwehrt. Ihnen stehe allein der Gang zu einem laut Satzung vorgesehenen Schiedsgericht offen. Da DRK-Schwestern nach der bisherigen Rechtsprechung keine Arbeitnehmer i. S. d. Betriebsverfassungsgesetzes seien, könnten sie auch keine Betriebsräte bilden. Die Interessenlage der DRK-Schwestern sei mit denen anderer Leiharbeiter identisch und der gleiche Schutz für diese erforderlich. Die vorgeschlagene Änderung des DRK-Gesetzes stelle darüber hinaus einen Verstoß gegen die Leiharbeitsrichtlinie und den Gleichheitsgrundsatz dar. Wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 17. 11. 2016, C-216/15 festgestellt habe, fielen DRK-Schwestern unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/104/EG. Nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie dürfe die Überlassung von Leiharbeitnehmern im Sinne der Richtlinie aber nur „vorübergehend“ erfolgen. Würde man die Überlassung von DRK-Schwestern dauerhaft gestatten – was durch die Änderung des DRK-Gesetzes ermöglicht werden solle – würde diese nationale Regelung gegen europarechtliche Vorgaben, d. h. die RL 2008/104/EG, verstoßen. Auch verstoße die vorgeschlagene Gesetzesänderung gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die vorgeschlagene Änderung des DRK-Gesetzes, mit dem die Höchstüberlassungsdauer gemäß AÜG nicht zur Anwendung gelangen solle, sei nicht zu befürworten, da der Schutzzweck des AÜG damit umgangen würde.

*Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind der Materialzusammenstellung sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.*

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11923 sowie die Anträge auf Drucksachen 18/10862 und 18/10039 in seiner 121. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten. Der Ausschuss hat dem Deutschen Bundestag dabei mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11923 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Beim Antrag auf Drucksache 18/10862 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen. Auch beim Antrag auf Drucksache 18/10039 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz als eines der wichtigsten Vorhaben der 18. Wahlperiode hervor. Die Gesetze der Bundesrepublik machten ansonsten keinen Unterschied zwischen Ost und West, insbesondere die der Sozialgesetzgebung. Überall herrschten dieselben Regeln, außer im Rentenrecht. Dies sei einst Ausdruck gesamtdeutscher Solidarität gewesen, stoße jedoch nach 27 Jahren deutsche Einheit noch an verfassungsrechtliche Grenzen. 1990 habe das Niveau der Ostrenten bei 40 Prozent des Niveaus der Westrenten betragen. Sukzessive hätten sich die Niveaus angeglichen. In diesem Jahr werde das Niveau der Ostrenten auf 95,7 Prozent des Niveaus der Westrenten ansteigen. Damit werde dem Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost und West entsprochen. Insgesamt sei die Rentenüberleitung 1990/1991 eine der größten sozialpolitischen Leistungen dieses Landes. Dank der guten wirtschaftlichen Entwicklung, für die die Union weiter arbeite, könne das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz als vorsorgende Maßnahme verstanden werden. Sollte die wirtschaftliche Lage weiterhin so positiv verlaufen, könnten sich die Rentenwerte schon vorzeitig angeglichen haben.

Die **Fraktion der SPD** lobte die Herstellung der Renteneinheit in Ost und West als Meilenstein. Damit setze man die gute Arbeit zur Stärkung der gesetzlichen Rente während der gesamten Legislatur fort. Nach 27 Jahren Einheit bestehe in Deutschland noch immer ein gespaltenes Rentensystem. 27 Jahre nach dem Mauerfall sei das nicht mehr angemessen. Das Gesetz sei auch deswegen so wichtig, weil kaum ein anderes Thema ältere Ostdeutsche so tief emotional berühre. Der rationale Fakt, dass der Rentenwert Ost niedriger sei, führe bei vielen dazu, dass sie ihre Lebensleistung weniger wertgeschätzt sähen als die der Westdeutschen. Sie bekämen auf diese Weise das Gefühl, Bürger zweiter Klasse zu sein. Das sei eine tiefsitzende Kränkung. Auch wenn es sich objektiv nicht so verhalte, sei dieses Gefühl ein großer Hemmschuh für eine echte, vollendete Wiedervereinigung. Insofern gehe man einen großen Schritt in Richtung innerer Einheit, wenn man die Angleichung der Renten endlich abschließe. Es sei gut, nicht auf einen Tag X zu warten, an dem die Angleichung von allein passiere. Schon aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur wäre das wohl am Sankt-Nimmerleins-Tag. Daher sei es wichtig, dies po-

lisch zu lösen. Da derzeit erfreulicherweise die Konvergenz aufgrund der Lohnentwicklung gleichwohl ausgesprochen positiv verlaufe, habe man sich auf einen Änderungsantrag verständigt, welcher eine Günstigerprüfung vorsehe. Auch die Schutzklausel Ost hole man dafür zurück. So könne die Angleichung im besten Falle sogar noch schneller erreicht werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte den Titel „Rentenüberleitungsabschlussgesetz“ als Täuschung. Letztlich sei die jetzt vorgelegte Regelung eine „Unverschämtheit“ wegen der vielen Ungerechtigkeiten, die damit nicht ausgeräumt würden. Es fehlten weiterhin Lösungen für die Personengruppen mit besonderen Rentenregelungen aus der DDR-Zeit. Dabei gehe es um Krankenschwestern, Geschiedene, Landwirte, Forstwirte, Eisenbahner der Deutschen Reichsbahn, Postler, Polizei, Zoll und andere mehr. Die Fraktion werde sich weiterhin dafür einsetzen, dass dieses Thema wiederaufgerufen werde. Im Übrigen hätten alle Ministerpräsidenten aus dem Osten den Gesetzentwurf nicht akzeptiert. Im Bundesrat sei auch mit Stimmen aus den Westländern zudem beschlossen worden, dass diese Angleichung der Renten aus Steuermitteln zu bezahlen seien – und nicht überwiegend aus Beitragsmitteln, wie jetzt beschlossen. Die Bundesregierung dürfe nicht einseitig die Beitragszahler belasten, sondern müsse auch Politiker, Beamte und Superreiche zur Finanzierung heranziehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die Anhebung des Rentenwertes Ost auf Westniveau nach dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition wesentlich auf Kosten der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler finanziert werden solle. Das sei völlig inakzeptabel: Die Gesamtkosten betrügen circa 20 Milliarden Euro. Der Bund beteilige sich ab 2022 zunächst mit jämmerlichen 200 Millionen Euro, also gerade einmal 1 Prozent der Gesamtkosten. Dieser Betrag steige langsam bis auf 600 Millionen Euro. Aber den Löwenanteil zahlten die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das sei nicht in Ordnung; denn sie hätten in puncto Renteneinheit schon sehr viel geleistet. Dem Ziel, ein gleiches Rentenrecht in Ost und West zu schaffen, stimme die Fraktion dagegen zu. Nach 27 Jahren deutscher Einheit treibe das nach wie vor geteilte Rentenrecht seltsame Blüten und sei vielfach nicht mehr angemessen. Die Grünen forderten daher eine sofortige Angleichung des Rentenwertes Ost auf Westniveau. In der Vergangenheit auf dem früheren Gebiet der DDR erworbene Rentenansprüche müssten unverändert erhalten bleiben. Die Entgeltpunkte sollten ab einem Stichtag bundeseinheitlich geregelt und die sogenannte Höherwertung beendet werden. Damit würden gleiche Lebensverhältnisse hergestellt. Die Fraktion kritisierte weiter, dass die Regierungsfaktionen durch einen Änderungsantrag in einem sachfremden Verfahren die Rechte wieder zunichtemachen würden, welche sich die DRK-Schwestern vor Gericht erstritten hätten: Diese blieben nun Leiharbeitskräfte, die vom DRK an Kliniken und Einrichtungen dauerhaft verliehen werden könnten. So werde verhindert, dass die Schwestern – wie andere Leiharbeitskräfte – nach 18 Monaten fest übernommen werden müssten.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Diese Vorschrift regelt - neben § 255c - die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert.

§ 255a Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 255a aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Durch § 255a Absatz 1 wird sichergestellt, dass die vollständige Angleichung der Renten spätestens bis zum Jahr 2024 durch sieben, von der Lohnangleichung unabhängige Angleichungsschritte, umgesetzt wird.

Die Ergänzung des § 255a um den vorliegenden Absatz 2 stellt sicher, dass die Rentenangleichung nach der Lohnentwicklung in den neuen Ländern erfolgt, wenn die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (Ost) dadurch höher ausfällt als nach den in Absatz 1 gesetzlich festgelegten Angleichungsschritten.

Durch den neu angefügten Absatz 2 ist für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 1. Juli 2023 ein Vergleichswert zu ermitteln. Dieser Vergleichswert verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d. Der Vergleichswert wird erstmals zum 1. Juli 2018 ausgehend von dem am 30. Juni 2018 geltenden aktuellen Rentenwert (Ost) bestimmt, der insofern als Vorjahreswert gilt. Bei der Bestimmung des Vergleichswerts sind in den jeweiligen Jahren anders als nach § 68 jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 Satz 1) maßgebend. Ferner ist § 68 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dass die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind, die für das Beitragsgebiet ermittelt worden sind.

Damit erfolgt die Bestimmung des Vergleichswerts ausschließlich auf Basis der Lohnentwicklung in den neuen Ländern unter Anwendung des bundeseinheitlichen Nachhaltigkeitsfaktors und des ebenfalls bundeseinheitlichen sog. Faktors Altersvorsorgeaufwendungen.

Übersteigt der Vergleichswert den nach den in Absatz 1 festgelegten Angleichungsschritten berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert zum 1. Juli als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen. Der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ist mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Hierdurch wird aufgrund der für den aktuellen Rentenwert bestehenden Schutzklausel nach § 68a ebenfalls sichergestellt, dass sich der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) nicht verringert. Zudem ist der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) höchstens bis zur Höhe des aktuellen Rentenwerts anzupassen.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des DRK-Gesetzes)**

Die Gestellung von Rotkreuzschwestern, die Mitglieder einer vereinsrechtlich organisierten Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz sind, an Gesundheitseinrichtungen, die nicht von der Schwesternschaft getragen werden, unterfallen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 17. November 2016 (C-216/15 Ruhrlandklinik) und der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Februar 2017 (1 ABR 62/12) der EU-Leiharbeitsrichtlinie und dem die EU-Richtlinie umsetzenden deutschen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).

Dem Deutschen Roten Kreuz kommt eine gesetzliche und völkerrechtliche Sonderstellung zu. Zur Erfüllung der besonderen gesetzlichen und auf dem humanitären Völkerrecht beruhenden Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes nach § 2 DRK-Gesetz und den Genfer-Abkommen soll die Gestellung von Rotkreuzschwestern ausschließlich von den Regelungen des AÜG zur Überlassungshöchstdauer ausgenommen werden. Die Rotkreuzschwestern stellen die wesentliche pflegerisch-medizinische Komponente des Deutschen Roten Kreuzes dar, das zur Erfüllung seiner Aufgaben eine stets einsatzfähige Organisation vorhalten muss. Dies soll auch für zukünftige Kriegs-, Krisen- oder Katastrophenfälle sichergestellt werden. Die Rotkreuzschwestern erhalten und bewahren ihre Einsatzfähigkeit, indem sie in das deutsche Gesundheitssystem eingebunden sind und bei unterschiedlichsten Gesundheitseinrichtungen kontinuierlich eingesetzt werden. Um diese seit Jahrzehnten praktizierte und bewährte Einsatzweise und Organisationsstruktur nicht zu gefährden und weiterhin sicherzustellen, soll die Überlassung von Rotkreuzschwestern durch die Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz mit dem Regelungsvorschlag von den Regelungen des AÜG zur Überlassungshöchstdauer ausgenommen werden. Damit findet § 1 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1b AÜG zur Überlassungshöchstdauer keine Anwendung auf die Gestellung von Rotkreuzschwestern.

Im Übrigen gilt das AÜG mit allen Schutzvorschriften, wie zum Beispiel der Offenlegungspflicht, dem Gleichstellungsgrundsatz und dem Verbot des Streikbrechereinsatzes. Ebenso gelten die entsprechenden Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung im Entleiherbetrieb.

Die Maßgabe zur Anwendung des AÜG auf die Gestellung von Rotkreuzschwestern an Gesundheitseinrichtungen Dritter erfasst nur die Regelungen zur zeitlichen Begrenzung der Überlassung. Nur soweit ist eine Sonderregelung zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung des Deutschen Roten Kreuzes und des Erhalts der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz notwendig. Die Sonderregelung wird damit auf den unbedingt erforderlichen Umfang begrenzt.

Die Neuregelung wird im DRK-Gesetz getroffen, da sie ausschließlich die Gestellung von Rotkreuzschwestern betrifft. Andere Gestellungen waren nicht von der Entscheidung des EuGH betroffen und werden von der Neuregelung nicht erfasst.

### **Zu Nummer 3 (Inkrafttreten)**

Folgeänderung zu Nummer 2. Die Änderung des DRK-Gesetzes durch Artikel 9a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die am 1. April 2017 in Kraft getretene Neuregelung zur Überlassungshöchstdauer beim Einsatz von Leiharbeitnehmern kann frühestens zum 1. Oktober 2018 Wirkungen entfalten, da die gesetzliche Überlassungshöchstdauer 18 Monate beträgt und Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 unberücksichtigt bleiben. Die kurzfristige Umsetzung schafft jedoch Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 31. Mai 2017

**Jana Schimke**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*